

deren Endziel die Auslösung eines neuen Krieges ist. Eine Unterstützung derartiger Putschversuche ist faschistisch und friedensgefährdend. Die Angeklagten sind daher schuldig nach Befehl 160 der SMAD vom 3. Dezember 1945 in Verbindung mit Befehl Nr. 17 des sowjetischen Militärkommandanten vom 18. Februar 1949 und nach der Kontr.Dir. 38, Abschn. II, Art. III A III. Die Verbrechen stehen in natürlicher Handlungseinheit zueinander und die Strafe war daher aus dem Befehl 160 der SMAD zu entnehmen. In Anbetracht der Schwere der von den Angeklagten begangenen Verbrechen und ihrer Auswirkungen im nationalen sowie im internationalen Maßstab und im Interesse des Schutzes unserer Arbeiter- und Bauernmacht hielt der Senat die von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafen von zehn Jahren Zuchthaus für den Angeklagten Fettling, je acht Jahren Zuchthaus für den Angeklagten Foth und Lembke und vier Jahre Gefängnis für den Angeklagten Stanicke, selbst unter der Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, für unbedingt erforderlich. Ihre verhältnismäßig guten Arbeitsleistungen und die Auszeichnung des Angeklagten Stanicke als Bestarbeiter im Mai 1953 können bei der Strafzumessung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Persönlichkeit der Angeklagten muß in erster Linie auf Grund der von ihnen begangenen Handlungen beurteilt werden. Bei den Angeklagten hat sich gezeigt, daß sie gerade in einer entscheidenden Situation nicht nur versagt, sondern direkt ins Lager der Feinde der Arbeiterklasse übergelaufen sind und für diese aktiv tätig wurden. Bei dem Angeklagten Stanicke war lediglich zu berücksichtigen, daß er im Verhältnis zu den anderen Angeklagten noch nicht über die nötigen Erfahrungen verfügt, und daß er in jeder Beziehung leicht beeinflußbar ist. Daher hat sich der Senat auch dem verhältnismäßig geringen Strafantrag der Staatsanwaltschaft angeschlossen.

Die Sühnemaßnahmen ergeben sich aus Art. IX der Kontr. Dir. 38.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 219, 353, 354 StPO.

gez. Marienfeld

gez. Kuzniecki

gez. Pfeffer

Ausgefertigt:

Berlin C 2, den 26. Mai 1954.

Siegel: Stadtgericht Berlin

gez. Unterschrift

Sekretär